

Was ist beim Transport nach den Gefahrgutvorschriften (GGVSEB/GGAV/ADR) zu beachten?

Werden bestimmte Transportmengen nicht überschritten, so ist eine erleichterte Beförderung möglich. Die Anforderungen finden sich in der „Kleinmengenregelung“ Abschnitt 1.1.3.6 des ADR (ADR Texte beim Bundesverkehrsministerium www.bmvi.de):

- **Zulässige Menge:** 20 kg Treibladungspulver, Satz- auslöser begrenzt, Anzündhütchen unbegrenzt (Gemeinsamer Transport kann geringere Mengen zur Folge haben)
- **Fahrzeugart:** z.B. PKW, LKW, Transporter, jeweils geschlossener Aufbau

Zu beachten

- nur in der Originalverpackung und in einer zugelassenen Verpackung (UN Zeichen)
- 2 kg Feuerlöscher (A,B,C) muss mitgeführt werden
- Ladungssicherung (z. B. durch Zurrgurte o. ä.) notwendig
- Es dürfen keine anderen Gefahrgüter mitgeführt werden (z. B. Benzinkanister, Gasflaschen, Spraydosens)
- Beim Transport sind Feuer und offene Flammen sowie beim Be- und Entladen zusätzlich das Rauchen verboten

Folgende Anforderungen entfallen:

- Es ist keine besondere Gefahrgutfahrschulung erforderlich.
- Es ist kein Beförderungspapier notwendig.
- Das Fahrzeug muss nicht mit orangefarbenen Warn- tafeln ausgerüstet sein

Was gilt, wenn maximal 3 kg Treibladungspulver befördert werden?

Geringere Anforderungen beim Transport, lediglich Verwendung der Originalverpackung und Ladungssicherung. Zugelassene Verpackung wird empfohlen.

Hinweis

Für Auskünfte und die Erteilung der Erlaubnis nach § 27 SprengG und der Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 der 1. SprengV (notwendig für die Teilnahme an einem Fachkundefahrt) sind die **Kreisordnungsbehörden** zuständig.

Auskünfte zur Lagergenehmigung nach § 17 SprengG erteilt das zuständige Fachzentrum Marktüberwachung im:

Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

www.rp-kassel.hessen.de
Tel.: (0561) 106 - 2788
E-Mail: fz-mue-spreng@rpkhs.hessen.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Sonnenbergerstr. 2/2a · 65193 Wiesbaden
www.soziales.hessen.de

Redaktion: Dr. Michael Au, Petra Baumert-Huff,
Bernhard Rudersdorf, Alice Engel (verantwortlich)

Gestaltung: Bernhard Rudersdorf

Stand: Mai 2020

Kontakt: petra.baumert-huff@hsm.hessen.de

Download dieses Faltblattes unter www.arbeitswelt.hessen.de

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration



Der Umgang mit Treibladungspulver

Informationsblatt für Jäger und Sportschützen



- Treibladungspulver - Gefahr erkennen, Gefahr beherrschen

Treibladungspulver (z.B. Nitrocellulosepulver, Schwarzpulver (auch Böllerpulver)) sind Explosivstoffe im Sinne des Sprengstoffgesetzes (SprengG). Beim unsachgemäßen Umgang kann es zu einem sich rasch ausbreitenden Brand oder sogar zu einer Explosion kommen. Deshalb sind gewisse Sicherheitsregeln grundsätzlich zu beachten.

Für den Umgang mit Treibladungspulver ist u. a. eine Erlaubnis nach § 27 SprengG erforderlich. Dem Personenkreis, der eine solche Erlaubnis besitzt, sollen hiermit die wichtigsten Aufbewahrungs- und Beförderungsvorschriften erläutert werden. Handelsübliche Anzündhütchen sind von den meisten sprengstoffrechtlichen Vorschriften ausgenommen.



Es dürfen nur Treibladungspulver verwendet werden, die eine CE-Kennzeichnung besitzen.

Welche Mengen an Treibladungspulver dürfen aufbewahrt werden?

In der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz sind für die genehmigungsfreie Aufbewahrung im privaten Bereich folgende Netto-Höchstmengen festgelegt:

Unbewohnter Raum im Wohnhaus	1 kg SP oder 3 kg NC oder 1 kg NC & SP
und	
unbewohntes Nebengebäude	3 kg SP oder 5 kg NC oder 3 kg NC & SP

Die angegebenen Mengen gelten pro Gebäude. Sind höhere Mengen notwendig, so ist eine Lagergenehmigung nach § 17 Sprengstoffgesetz notwendig.

Sicherheitsregeln bei der Aufbewahrung von Treibladungspulver

Die Anforderungen an die Aufbewahrung für Treibladungspulver ergeben sich insbesondere aus der Sprengstofflagerrichtlinie SprengRL 410 „Aufbewahrung kleiner Mengen“. Danach darf Treibladungspulver nur in dafür geeigneten Räumen aufbewahrt werden.

Welche Aufbewahrungsräume sind geeignet?

Prinzipiell gilt: Nur Räume, die nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen, sind geeignet!

Beispiele:

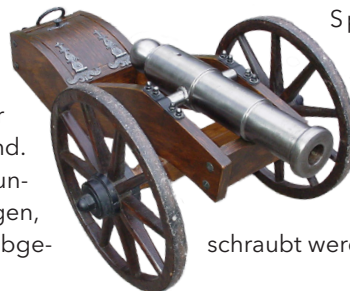
- Keller- und Dachräume in Ein- oder Mehrfamilienhäusern (F30, z.B. Halbsteinziegelwand)
- unbewohnte Nebengebäude, z. B. Geräteräume und Schuppen, wenn Wände, Decken und tragende Bauteile feuerhemmend (F 30) oder mindestens schwer entflammbar (B1) sind

Diebstahlsicherung

Die Tür des Aufbewahrungsraumes muss mit einem außen bündig abschließenden Sicherheitsschloss, welches schon nach einer Schließung greift, versehen sein. Fenster müssen ausreichend gesichert sein (z. B. Fenstergitter, abschließbare Olive)

Werden die Treibladungspulver in einem verschließbaren und gegen Wegnahme gesicherten Behältnis aufbewahrt, muss das Schloss in der Tür kein Sicherheitsschloss sein und das Fenster muss nicht erhöht gesichert sein.

Die Behältnisse können aus Stahl (handelsübliche Kassetten, Wandschränke oder Panzerschränke) oder aus Holz oder aus einem anderen Material mit gleicher Festigkeit bestehen. Holzbehälter sollen aus ca. 20 mm starken Brettern oder Spanplatten bestehen, deren Ecken z. B. gedübelt und verleimt sind. Verbindungen sind anzubringen, so dass sie von außen nicht abgeschraubt werden können.



Was ist noch bei der Aufbewahrung zu beachten?

- der Aufbewahrungsraum muss leicht erreichbar und mit einer ausreichenden Beleuchtung versehen sein
- in Räumen ohne Druckentlastungsfläche (z. B. Fenster) darf nur die Hälfte der in der Tabelle angegebenen Mengen aufbewahrt werden
- im Aufbewahrungsbehältnis müssen Treibladungspulver und Anzündhütchen so getrennt aufbewahrt werden, dass eine von den Anzündhütchen ausgehende Zündübertragung vermieden wird
- das Treibladungspulver ist so aufzubewahren, dass eine Temperatur von 75 °C nicht überschritten werden kann
- im Aufbewahrungsraum darf nicht geraucht und keine offene Flamme verwendet werden
- in unmittelbarer Nähe des Treibladungspulvers dürfen keine leicht- oder hochentzündbare Stoffe oder Materialien (z. B. Öl, Benzin, Lacke, Lösemittel) aufbewahrt werden
- es müssen Einrichtungen zur Brandbekämpfung vorhanden sein (z. B. Feuerlöscher PG 6)

Kennzeichnung der Aufbewahrungsbehältnisse

Behältnisse sind außen mit dem Gefahrensymbol für explosionsgefährliche Stoffe und dem Signalwort „Gefahr“ zu kennzeichnen. Das Symbol ist dauerhaft und sichtbar anzubringen.



Was ist beim Verbringen nach dem Sprengstoffgesetz zu beachten?

Unter Verbringen ist der reine Transportvorgang zu verstehen. Wer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union Treibladungspulver kauft und dieses nach Deutschland verbringt, benötigt von jedem einzelnen durchfahrenen Staat eine Verbringungs-genehmigung. Diese Genehmigung erteilt für Deutschland die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) in Berlin (☎ 030/81040). Entsprechende Antragsformulare sind im Internet unter www.bam.de zu erhalten.

Für das ausschließliche Verbringen innerhalb Deutschlands reicht die Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz aus, es ist keine Genehmigung der BAM erforderlich.